

3107/J XX.GP

der Abgeordneten Schmidt und PartnerInnen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend § 5a Abs. 3 Z 1 des Sicherheitspolizeigesetzes und der  
Sicherheitsgebührenverordnung

Das Sicherheitspolizeigesetz regelt in § 5 a Abs. 3 Z 1 die  
Überwachungsgebühren für „besondere Überwachungsdienste durch Organe  
des öffentlichen Sicherheitsdienstes (...) wenn es sich um die Überwachung  
von Vorhaben handelt, die - wenn auch nur mittelbar - Erwerbsinteressen  
dienen, oder um Vorhaben, für die die Zuseher oder Besucher ein Entgelt zu  
entrichten haben oder die nicht jedermann zur Teilnahme offenstehen“.

Ausgenommen sind Veranstaltungen von gesetzlich anerkannte Kirchen und  
Religionsgemeinschaften, von politischen Parteien und der ausländischen in  
Österreich akkreditierten Vertretungsbehörden.

Mit der Festlegung der Gebührensätze wurde für den Bund der Bundesminister  
für Inneres beauftragt. Die betreffende Verordnung trat am 1. August 1996 in  
Kraft. Die Gebühren für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes je  
angefangener halben Stunde und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen sind  
genau geregelt.

§ 2 der Sicherheitsgebühren-Verordnung führt zwei Ausnahmen an: „Bei  
Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches  
Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht und die nicht  
unmittelbar Erwerbsinteressen dienen, beträgt die Gebühr jedenfalls 75 Schilling  
je angefangener halben Stunde.“

Aufgrund dieser Sicherheitsgebühren-Verordnung kam es im Bereich der  
Kulturveranstaltungen zu teilweise massiven Erhöhungen der  
Veranstaltungskosten. Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetz und  
der Sicherheitsgebühren-Verordnung haben auch dazu geführt, daß ein Teil  
der Fördermittel aus dem Bundeskanzleramt / Sektion Kunst, die an  
Kulturinitiativen vergeben werden, für die Bezahlung der Sicherheitskräfte  
verwendet werden müssen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten nachstehende

ANFRAGE

1.

Wie begründen Sie die Tatsache, daß für „Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht“ ein viel günstigerer Tarif verrechnet wird als für Kulturveranstaltungen?

2.

Nach welchen Kriterien beurteilen die zuständigen Beamten in der Bundespolizeidirektion, wieviele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes notwendig sind, um eine kulturelle Veranstaltung ordnungsgemäß „überwachen“ zu können? Gibt es einen dafür speziell erarbeiteten Kriterienkatalog, an den sich die Beamten halten müssen? Wenn ja, ist dieser einsehbar?

3.

Können Sie sich vorstellen, die betreffende Verordnung dahingehend zu verändern, daß in Hinkunft auch Kulturveranstalter nur jenen begünstigten Tarif für die „Überwachung“ von Veranstaltungen entrichten müssen, der zur Zeit nur für „Sportveranstaltungen und sonstigen Vorhaben, an denen ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge besteht“ gewährt wird? Wenn ja, bis wann ist mit einer Abänderung der Verordnung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?